

als auch in seinem Beitrag zum Briefwechsel *De damnatione scismaticorum* — findet sich ebenfalls in der Schlettstädter Kompilation¹⁵²). An beiden Zitaten läßt sich leicht erkennen, daß sich der Schlettstädter Kompilator, Bernold und sein Lehrer Bernhard auf eine gemeinsame Materialsammlung stützen. Das Bonifatius-Material findet auch andernorts in Südwestdeutschland seinen Niederschlag. So enthält zum Beispiel der „Bernoldsche“ Codex, St. Gallen 676, Auszüge aus dem Bonifatius-Briefwechsel, die nach Johanne Autenrieth nachweislich dem jetzt in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe befindlichen Codex Rastatt 22 entstammen¹⁵³). Dieser Codex, der im späten 11. Jahrhundert von Otloh von St. Emmeram korrigiert wurde, war vor 1090 durch Abt Wilhelm, einen früheren St. Emmeramer Mönch, in das Kloster Hirsau gelangt¹⁵⁴. Der Schlettstädter Codex, der ja gleichfalls in einem frühen Stadium seiner Existenz nach Hirsau kam, erhellt seinerseits den Überlieferungsvorgang, der sich am Karlsruher und Sangallenser Codex ablesen läßt. Bernold selbst verweist in einer zwischen 1086 und 1089 verfaßten Abhandlung auf ein Buch, „das *domnus* Heroldus früher aus Hirsau brachte und das *domnus* Heinrich glaube ich, hier [in St. Blasien] abschrieb“¹⁵⁵). Das Bonifatius-Material der Schlettstädter und Sangallenser Codices zeigt, daß es unter den südwestdeutschen Klöstern üblich war, Codices gegenseitig auszutauschen und abzuschreiben, wie uns Bernold in seinem Zitat auch ausdrücklich bezeugt. Die überraschendste Sammlung des Schlettstädter Codex ist eine Exzerptreihe aus dem *Opusculum LV capitulorum* Hinkmars von Reims, einem Werk, bei dem die Handschriftenüberlieferung äußerst dürftig ist¹⁵⁶). Vielleicht noch überraschender ist die Querverbindung, die sich zwischen dieser Kompilation von Hinkmar-Auszügen und einer der Streitschriften Bernhards von Hildesheim ergibt: dem Brief an seinen ehemaligen Schüler Bernold und seinen ehemaligen Lehrer Adalbert von Konstanz, *De damnatione scismaticorum* II. Der Schlettstädter Codex enthält auf fol. 147^r—148^v

¹⁵²) Liber canonum S. 486, 5—11; *De damnatione scismaticorum* II, S. 36, 27—33; vgl. Schlettstadt 13 fol. 182^r. Iuliani Epitome Latina Novellarum Iustiniani, hg. G. Haenel (1873) S. 151.

¹⁵³) St. Gallen Hs. 676 S. 183, 200f. Autenrieth, Baethgen-Festschrift (wie Anm. 13) S. 7.

¹⁵⁴) M. Tangl, in: Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, MGH Epp. sel. 1 (1916) Einleitung.

¹⁵⁵) *De lege excommunicationis* S. 102, 31f.

¹⁵⁶) Vgl. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims (1884) S. 400ff., Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung S. 114ff. 702, J. Devisse, Hincmar, archevêque de Reims (1975/76) S. 1154; s. auch oben S. 58.